

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### Einschreiben

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

9. März 2016

### **Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform) dankt Ihnen der Regierungsrat und nimmt gerne wie folgt Stellung.

Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagene Teilrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) als unzureichend. Die Revision weist zwar in die richtige Richtung, geht aber nicht weit genug, um die massive Kostenentwicklung wirksam anzugehen. Die vorgeschlagenen Änderungen erscheinen durchaus geeignet, das System der Ergänzungsleistungen (EL) weitgehend von falschen Anreizen zu befreien und grundsätzliche Optimierungen einzuführen. Die rasante Kostenentwicklung der EL in den letzten zehn Jahren ist aber auch auf weitere Mängel im System zurückzuführen, die mit der Vorlage nur unzureichend angegangen werden. Zum einen gehen die EL heute weit über ihren verfassungsmässigen Auftrag hinaus, unter anderem weil in der Erwartung an die EL oft nicht mehr die Existenzsicherung, sondern die Wahrung des gewohnten Lebensstandards im Vordergrund steht. Zum anderen haben verschiedene Analysen der Kostenentwicklung im EL-System gezeigt, dass die wesentlichsten Kostentreiber ausserhalb der EL zu finden sind. Diesem Umstand wird mit der vorliegenden Reform nicht ausreichend Rechnung getragen. Weitere Anpassungen, mit denen bei den grossen Kostentreibern angesetzt wird, müssen im Rahmen dieser Revision dringend an die Hand genommen werden.

Zu einzelnen zentralen Punkten der Teilrevision äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

#### **1. Beschränkung der Kapitalbezüge der beruflichen Vorsorge**

Der Regierungsrat bevorzugt Variante 1 der Vernehmlassungsvorlage. Der Ausschluss der Ausrichtung des Altersguthabens in Kapitalform schränkt zwar die Selbstbestimmung der Versicherten ein. Es überwiegen jedoch die Vorteile einer Stärkung der beruflichen Vorsorge und die Minderung der Gefahr, dass eine staatliche Unterstützung mittels Ergänzungsleistungen nötig wird, wenn das Kapital frühzeitig aufgebraucht sein sollte. Der Regierungsrat stimmt ebenfalls dem Ausschluss des Bezugs von Freizügigkeitsguthaben aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit und dem Beibehalten des Vorbezugs für den Erwerb von Wohneigentum zu.

## **2. Höhe der Vermögensfreibeträge**

Der Regierungsrat begrüsst die Reduktion der Vermögensfreibeträge auf Fr. 30'000.– für Alleinstehende und Fr. 50'000.– für Ehepaare.

## **3. Zurechnung des Vermögens bei Ehepaaren**

Der vorgeschlagenen Lösung der Zurechnung des Vermögens bei Ehepaaren, bei denen ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt, stimmt der Regierungsrat grundsätzlich zu. Allerdings ist nach Ansicht des Regierungsrats zu prüfen, ob die Anwendung der Regel, dass drei Viertel des Vermögens dem Ehegatten im Heim angerechnet werden, auch für Ehepaare ohne Liegenschaft zur Anwendung kommen soll. Auch bei einer solchen Konstellation sind aktuell im Einzelfall EL-Ansprüche trotz eines sehr hohen Vermögens möglich. Hier liegt nach Ansicht des Regierungsrats ebenfalls ein Einsparpotenzial brach, ohne dass dadurch das Leistungsniveau reduziert wird.

## **4. EL-Mindesthöhe**

Der Regierungsrat stimmt dem Vorschlag zur Senkung der EL-Mindesthöhe auf die Höhe der individuellen Prämienverbilligung für die einkommensschwächste Kategorie der Nicht-EL-beziehenden Personen zu. Mit dieser Massnahme kann der Schwelleneffekt beim Ein- und Austritt aus der Bedarfsleistung Ergänzungsleistungen wirksam vermindert werden.

## **5. Berücksichtigung des Erwerbseinkommens in der EL-Berechnung**

Der Regierungsrat erachtet eine konsequente Anrechnung von hypothetischen Erwerbseinkommen als problematisch. Insbesondere Personen mit einer Teilrente haben trotz Integrationsbemühungen der Invalidenversicherung schlechte Voraussetzungen, eine Teilzeitstelle zu finden. Wird nun das hypothetische Erwerbseinkommen konsequent angerechnet, ist das Risiko gross, dass die betroffenen Personen auf Sozialhilfe angewiesen sind.

## **6. Prämien für die obligatorische Krankenversicherung**

Dem Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage, dass künftig nur noch die effektive Prämie vergütet werden soll, falls diese unter der Durchschnittsprämie liegt, stimmt der Regierungsrat nicht zu. Diese Lösung ist zwar ein grundsätzlich fairer Ansatz. Dieser ist aber administrativ aufwändig und verhindert, dass die Versicherten einen Anreiz haben, eine möglichst günstige Versicherung abzuschliessen. Der Regierungsrat schlägt als Alternative deshalb ein administrativ einfaches Modell vor, in welchem wie bis anhin ein Pauschalbeitrag an die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung festgelegt wird. Der Durchschnitt der zehn günstigsten Prämien alternativer Versicherungsmodelle in dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahr dient als Grundlage für die Festlegung des Pauschalbeitrags. Alternative Versicherungsmodelle sind jene Modelle, bei denen die Wahl des Leistungserbringers eingeschränkt ist (siehe Art. 41 Abs. 4 und 62 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVG). Des Weiteren werden die Prämien für die Versicherungsmodelle, die der Berechnung des Pauschalbeitrags zugrunde liegen, mit einer Franchise in der Höhe von Fr. 300.– und unter Einbezug der Unfallversicherung berechnet.

Somit besteht für die Versicherten nach wie vor ein Anreiz, sich möglichst günstig zu versichern.

## **7. EL-Berechnung von Personen, die in einem Heim oder Spital leben**

Der Regierungsrat stimmt den Vorschlägen der Vernehmlassungsvorlage zu.

## 8. Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung

Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung zu. Darüber hinaus regt der Regierungsrat eine weitere Prüfung zur Verbesserung der Durchführung für Personen ohne festen Wohnsitz an:

Gemäss Art. 21 Abs. 1 ELG vom 6. Oktober 2006 ist für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen der Kanton, in dem die Bezügerin oder der Bezüger Wohnsitz hat, zuständig. Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründet keine neue Zuständigkeit. Gemäss Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV bleibt weiterhin der Kanton zuständig, in dem die Person ihren Wohnsitz vor der neuen Unterbringung hatte. Dies gilt auch dann, wenn die Person am Ort des Heims, Spitals oder einer anderen Anstalt einen neuen Wohnsitz begründet.

Aufgrund der Erkrankungen der anspruchsberechtigten Personen (insbesondere bei psychischen Krankheiten in Kombination mit Suchtproblematiken) und der Praxis der Einwohnerkontrollen bezüglich der Einwohnerregister (Abmeldung nach drei Monaten) ergeben sich immer wieder Fälle, bei welchen der Wohnsitz vor der Unterbringung schwer nachweisbar ist. Gemäss Art. 24 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz, wenn ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar ist. Dies würde jedoch klar dem Schutzgedanken der Standortgemeinden widersprechen. Personen, welche auch den Kanton wechseln, erhalten aus diesem Grund ablehnende Entscheide der zuständigen Stellen für die Ausrichtung von Ergänzungsleistung und müssen von der Sozialhilfe unterstützt werden. Daher stellt sich die Frage, ob sich zum Schutz der Standortgemeinden von Heimen, Spitälern oder anderen Anstalten nicht eine gesetzliche Regelung aufdrängt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli  
Landammann

Urs Meier  
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- [nadine.schuepbach@bsv.admin.ch](mailto:nadine.schuepbach@bsv.admin.ch)